

Oest Tankstellen GmbH & Co. KG
72250 Freudenstadt
Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVL)
Gültig ab 02.08.2010 (Endverbraucher)

Allen Angeboten und Lieferungen liegen unsere nachstehenden AVL zugrunde. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Beweiszwecken unserer schriftlichen Bestätigung.

I. Vertragsschluss, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung durch uns zustande.
2. Unsere Preise gelten „ab Werk“ zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern, Abgaben und Lasten.
3. Sollten für ein bestimmtes Auftragsvolumen mit dem Käufer reduzierte Preise vereinbart worden sein, gilt für die gelieferte Menge der Listenpreis am Tag des Vertragsschlusses, wenn der Käufer das Auftragsvolumen in dem vereinbarten Zeitraum nicht in vollem Umfang abnimmt. Werden auf Wunsch des Käufers Teillieferungen durchgeführt, hat der Käufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

II. Lieferung/Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Käufer oder mit Eintritt des Annahmeverzugs über. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferung.
2. Soweit wir den Transport übernehmen, erfolgt der Transport auf Risiko und auf Kosten des Käufers. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Mitarbeiter und unsere Transportfahrzeuge durchgeführt wird. Die Auswahl des Frachtführers steht in unserem freien Ermessen.
3. Sofern der Käufer dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
4. Analysedaten und Kenndaten unserer Produkte werden nach den jeweiligen DIN-Normen ermittelt. Überlassene Warenmuster und typische Kenndaten geben Anhaltspunkte für die Qualität der zu liefernden Ware im Rahmen üblicher Toleranzen.
5. Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten, sofern diese in mit geeichten Messvorrichtungen versehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Messvorrichtungen maßgebend, in allen übrigen Fällen unsere Mengen- oder Gewichtsnote oder diejenige unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer in Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
8. Im Falle des Verzugs kann der Käufer neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 10 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Regelung dieser AVL zu verlangen, bleibt unberührt.

III. Leistungszeit, Leistungsstörungen

1. Liefertermine und Fristen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Einhaltung angegebener Liefertermine und Lieferfristen setzt voraus, dass der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
4. Lieferfristen und Termine gelten nicht, wenn wir trotz Abschlusses des entsprechenden Deckungsgeschäfts ohne eigenes Verschulden selbst nicht beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerung werden wir dem Käufer sobald wie möglich anzeigen.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang ausweisende, nicht vorhersehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen an, so ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in diesen Fällen nicht zu.
6. Im Falle von durch höhere Gewalt bedingter Warenverknappung sind wir zu Lieferkürzungen (Teillieferungen) berechtigt. Das Ausmaß dieser Kürzungen werden wir nach Möglichkeit auf die Bedeutung abstellen, die unsere Lieferung für den Käufer hat.

IV. Mängelansprüche

1. Ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Käufer dies bei Ablieferung gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, gegenüber dem Frachtführer in Schriftform anzuzeigen. Wir sind in jedem Fall über die Anzeige schriftlich zu informieren.
2. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus unseren bei Lieferung geltenden Produktspezifikationen. Eigenschaften von Warenmustern, typischen Kenndaten und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche bezeichnet und schriftlich mit unserer Geschäftsführung vereinbart werden.
4. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel aus einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aus einer der Eigenart der Ware typischen auf Umweltbedingungen beruhenden Veränderung resultiert.

V. Sonstige Haftung

1. Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Wir haften ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantierklärung.
3. Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
6. Der Käufer wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend schriftlich informieren und konsultieren. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

VI. Transport- und Lagermittel des Käufers, Leihgebinde

1. Wir sind zur Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel und Lagerbehältnisse auf Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Es ist Sache des Käufers, unserem Zustellpersonal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Im Falle ungeeigneter Lagerbehältnisse oder falscher Bezeichnung von Anschlüssen durch den Käufer oder sein Personal haften wir für etwa daraus entstehende Schäden nicht. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat uns der Käufer in diesen Fällen freizustellen.
2. Leihgebinde, in denen die Ware angeliefert wird, bleiben in unserem Eigentum. Der Käufer hat die Leihgebinde kostenlos für uns zu verwahren und unverzüglich vollständig entleert, auf seine Kosten gesäubert, wieder verschlossen und frachtfrei an uns zurückzusenden, sofern wir nicht im Einzelfall eine andere Rückgabemöglichkeit aufzeigen. Die Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Lagerung und Entnahme unserer Produkte verwendet werden. Verbleiben Leihgebinde aus nicht bei uns liegenden Gründen länger als 3 Monate beim Käufer, so können wir eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Werden Leihgebinde trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder in einem Zustand zurückgegeben, der sie für den bisherigen Zweck als unbrauchbar erscheinen lässt, so können wir Schadensersatz verlangen. Bei übermäßiger Verschmutzung ist der Käufer zum Ersatz der Reinigungskosten verpflichtet.

VII. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach Zugang und Lieferung rein netto fällig. Bei vereinbarten Zahlungszielen berechnet sich die Zahlungsfrist beginnend mit dem Tag der Lieferung. Die Zahlung ist so zu leisten, dass wir am Fälligkeitstage über den zu zahlenden Betrag verfügen können; sie hat durch Überweisung, bar oder durch Schecks zu erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
2. Der Käufer kommt automatisch 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, es sei denn, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss erkennbar, so dass der Zahlungsanspruch von uns hierdurch gefährdet wird, so können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt im Falle des Zahlungsverzugs entsprechend sowie bei sonstigen wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Käufers.
4. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers und sind dadurch unsere Ansprüche gegen den Käufer gefährdet, so sind wir ebenso zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, dass uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Lieferung vor Übergabe bzw. Einfüllen der Ware in Behältnisse des Käufers angeboten wird.
5. Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
3. Werden Vorbehaltswaren oder sonstige uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährte Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, wird der Käufer auf unsere Rechte hinweisen und uns unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich schriftlich unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend finden für unser Auslandsgeschäft die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Form Anwendung, soweit sie mit diesen AVL und etwaigen Sonderabsprachen nicht in Widerspruch stehen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AVL und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das vorstehende gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.